

Bußgeld: Einblick in die Messdaten

Eine ordnungsgemäße und effektive Verteidigung im Bußgeldverfahren lebt von der Akteneinsichtnahme in die Bußgeldakte.

Aus dieser ergeben sich dann u.a. das Messprotokoll über die Messung im Rahmen der Geschwindigkeitsüberschreitung oder des Rotlichtverstoßes; die Eichscheine; Fortbildungsunterlagen der Messbeamten etc.

Meist fehlen jedoch den Aktenbestandteilen die Lebensakte, ggf. die Wartungsprotokolle und die Reparaturenachweise; die Bedienungsanleitung und die komplette Messserie über die maßgebliche Messung des Betroffenenfahrzeugs.

Die nachträgliche Einholung der fehlenden Aktenbestandteile geschieht jedoch meist nie freiwillig durch die Bußgeldstellen. Regelmäßig ist der Verteidiger gezwungen die gerichtliche Entscheidung über die fehlenden Unterlagen einzuholen oder es auf die Hauptverhandlung vor dem Gericht ankommen zu lassen.

Die Bußgeldstellen argumentieren regelmäßig, dass Lebensakten nicht geführt werden, Bedienungsanleitungen könne man sich beim Hersteller der Anlage kostenpflichtig einholen und die Einsichtnahme in die Messserien würde gegen die Datenschutzbestimmungen der übrigen Betroffenen verstoßen bzw. nur mittels einer bestimmten Software auslesbar sein. All diese Einwendungen sind jedoch unbegründet.

Kürzlich entschied das Amtsgericht Luckenwalde in seinem Beschluss vom 06.05.2015 zu dem Az.: 28 OWi 59/15 für den Fall, dass eine Lebensakte bei der Bußgeldstelle nicht geführt werde, dem Betroffenen ein Einsichtsrecht in die Reparaturenachweise und Wartungszertifikate der Messanlage zusteht. Im Weiteren führt das Amtsgericht Luckenwalde aus, dass dem Betroffenen auch Einsichtnahme in die komplette Messserie der maßgeblichen Messanlage zusteht, da nur so nachprüfbar ist, dass bei einer gewissen Fehlerhäufigkeit innerhalb einer Messserie Zweifel an der Richtigkeit der Messung besteht. Damit ist Beweisstück die gesamte Messserie. Nur so ist eine ordnungsgemäße Verteidigung gewährleistet.

Für den Fall, dass die Messserie nur mittels einer bestimmten Software auswertbar ist, der Verteidiger diese jedoch grundsätzlich nicht zugänglich ist, können die Daten auch in Papierform zur Verfügung gestellt werden, wie das Amtsgericht Wildeshausen in seinem erst kürzlich ergangenen Beschluss vom 17.09.2015 zu dem Az.: NZS 3 OWi 600 Js 49436/15 (444/15) entschied.

Die Einsichtnahme in die Bedienungsanleitung hat sich bisher höchstrichterlich bereits durchgesetzt und damit erschöpft. Ungeachtet dessen besteht bei den meisten Bußgeldstellen noch immer Nachholbedarf zur Erkennung dieser Rechtsprechungen.

Rechtsanwalt Marcus Gottlob, 15. Oktober 2015
Fachanwalt für Verkehrsrecht